

# **Umweltinformationsgesetz (UIG)**

## **Gibt es ein Recht auf Neugier?**

Dr. Bettina Schmidt  
NGS mbH

## Kurzer Überblick zur Entstehungsgeschichte des NUIG

- Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2003
- Umweltinformationsgesetz des Bundes vom 22.12.2004, letzte Fassung vom 06.11.2014 (UIG)  
**Keine Anwendung für die Länder !**
- Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz vom 07.12.2006, zuletzt geändert am 31.10.2013 (NUIG)

- **Wesentliche Merkmale des NUIG:**

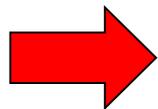
Jede Person hat, ohne ein Interesse darlegen zu müssen, nach Maßgabe dieses Gesetzes (auf Antrag) Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.  
(vgl. § 3 NUIG)

# Umweltinformation

## I. Was ist eine Umweltinformation?

### § 2 Abs. 5 NUIG i.V.m. § 2 Abs. 3 UIG:

- Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen, z.B. Luft, Wasser
- Daten über bestimmte Faktoren, z.B. Lärm, Strahlung, Abfälle
- Maßnahmen und menschliche Tätigkeiten
- Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts
- Kosten-Nutzen- und ähnliche Analysen
- Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit



**Sehr weite Auslegung!**

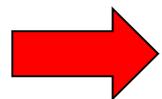
Auch politische Handlungskonzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Pläne und Programme

## Tatsächliche Verfügung

### II. Umweltinformation muss tatsächlich verfügbar sein

#### § 2 Abs. 5 NUIG i.V.m. § 2 Abs. 4 UIG

- Information vorhanden oder
- Information für die Stelle bereitgehalten



**Keine Informationsbeschaffungspflicht  
aber ggf. Wiederbeschaffungspflicht**

# Anspruchsberechtigte

## III. Wer ist anspruchsberechtigt?

### § 3 Satz 1 NUIG „jede Person“

- **Personen des Privatrechts**
  - Natürliche Personen
  - Juristische Personen
  - Nicht-rechtsfähige Personenvereinigungen, z.B. Bürgerinitiativen
- **Juristische Personen des öffentlichen Rechts**
  - Grundsätzlich kein Anspruch

# Anspruchsverpflichtete

## IV. Wer ist informationspflichtig?

### § 2 Abs. 1 NUIG

- **Personen des öffentlichen Rechts**
  - Landesbehörden (auch Beliehene)
  - unter Aufsicht des Landes stehende juristische Personen des öffentl. Rechts
  - Gerichte außerhalb ihrer Rechtsprechungstätigkeit
  - ➔ **Nicht: Oberste Landesbehörden in Bezug auf vorbereitende Tätigkeiten für Gesetzgebung oder Vorarbeiten für Erlass von RVO (§ 2 Abs. 3 NUIG)**
- **Natürliche und juristische Personen des Privatrechts (kumulativ):**
  - Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder Erbringung öffentlicher Dienstleistungen
  - im Zusammenhang mit der Umwelt
  - unter Kontrolle des Landes

# Begrenzung des UIG-Anspruchs

- **Schutz öffentlicher Belange (§ 3 NUIG i.V.m. § 8 UIG)**

- Überblick -

**Ablehnung** des Antrags

soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf:

- die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit
- die Vertraulichkeit behördeninterner Beratungen  
- **außer Informationen über Emissionen**
- ein laufendes Gerichts- oder Ermittlungsverfahren
- den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile  
- **außer Informationen über Emissionen**

# Begrenzung des UIG-Anspruchs

- **Schutz behördlicher Belange (§ 3 NUIG i.V.m. § 8 UIG)**

- Überblick -

**Ablehnung** des Antrags

soweit er

- offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde
- sich auf verwaltungsinterne Mitteilungen bezieht
- sich auf Material bezieht, das gerade vervollständigt wird oder noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten
- zu unbestimmt ist und auf Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird

# Begrenzung des UIG-Anspruchs

- **Schutz sonstiger Belange (§ 3 NUIG i.V.m. § 9 UIG)**

- Überblick –

**Ablehnung** des Antrags

soweit

- durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden
  - **außer Informationen über Emissionen**
- Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden
- durch das Bekanntgeben Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen
  - **außer Informationen über Emissionen**

## Schutz sonstiger Belange - Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Als **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** werden allgemein alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.

- **Betriebsgeheimnisse** umfassen im Wesentlichen technisches Wissen
- **Geschäftsgeheimnisse** betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen
- Das Interesse an der Nichtverbreitung fehlt, wenn die Offenlegung der Information nicht geeignet ist, exklusives Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.

## Schutz sonstiger Belange - Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

- Vor der Entscheidung über die Offenbarung der geschützten Informationen sind die Betroffenen **anzuhören**.
- Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit hinsichtlich eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gekennzeichnet sind.
- Auf Verlangen der informationspflichtigen Stelle müssen die Betroffenen darlegen, dass ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vorliegt.

## Grenzen der Begrenzungen

### A B E R:

Dem Antrag ist trotz des Vorliegens dieser Ablehnungsgründe stattzugeben,

→ wenn das „**öffentliche Interesse**“ an der Bekanntgabe überwiegt

**oder**

→ bei **Zustimmung** der Betroffenen in den Fällen des § 9 UIG

## Verfahren

- Antragserfordernis, aber formfrei und ohne ein Interesse darlegen zu müssen
- Bearbeitungsfrist **1 Monat**, aber Verlängerung bei umfangreichen und komplexen Informationen auf **2 Monate** möglich
- Antragsteller hat grundsätzlich Wahl nach Art des Informationszugangs, z.B. als Kopie

# Rechtsschutz

- **Rechtsschutz von Antragstellern**

- Rechtsschutz:  
Klage, ggf. Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht gegen die informationspflichtige Stelle
- Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) ist zwingend

- **Rechtsschutz von Drittbetroffenen**

- Vorbeugender Rechtsschutz zum Zeitpunkt der Anhörung:  
Einstweilige Anordnung vor dem Verwaltungsgericht gegen die informationspflichtige Stelle mit dem Ziel, die Bekanntgabe der Umweltinformationen vorläufig zu untersagen

# Kosten, § 6 NUIG und Anlage

- **Gebühren**  
von 25 bis 500 Euro für schriftliche Auskunft oder Herausgabe von Informationsträgern
- **Auslagen**  
insbesondere Herstellung von Kopien (0,15 bis 2 Euro je Kopie)
- **Ausnahmen**  
z.B.:
  - bestimmte Messungen nach BImSchG
  - Planfeststellungsbeschlüsse für Errichtung und Betrieb von Deponien
  - Ablehnung oder Rücknahme des Antrags
  - einfache Auskünfte
  - Einsichtnahme an Ort und Stelle

## Bürgerfragen beim Land NDS sind schweine teuer!!

Veröffentlicht am 26. April 2012

Wer sich schon mal als besorgter Bürger mit dem Informationsfreiheitsgesetz an das Land Niedersachsen gewendet hat, war am Ende ein armer Mann! Denn selbst die einfachsten Fragen kosten **ohne Vorankündigung** fast 100 EUR. Wenn man dann auch noch eine qualifizierte Antwort erwartet, kann das in die Hunderte Euro gehen!

Wie wir unsere Frage zu den Messwerten zum AKW Grohnde an den Betreiber ██████████ geschickt haben, haben wir auch das Umweltministerium befragt. **Die Anfrage soll 95 EUR kosten!** Wir finden, das ist eine absolute **Frechheit!**

Danke  
für Ihre  
Aufmerksamkeit